

Sitzung vom 11. Juni 2014  
Versandt am 01. Juli 2014  
DBK AGS 3.4 / 1.4 / 13593

## **Abschluss Konzeptphase Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr**

### **Der Bildungsrat,**

gestützt auf § 65 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) sowie auf den Beschluss des Bildungsrats vom 14. Dezember 2011 "Sek I plus. Teilkonzept Neugestaltung 9. Schuljahr", den Beschluss des Bildungsrats vom 14. Juni 2012 "Sek I plus. Teilkonzept Neugestaltung 9. Schuljahr" und den Beschluss des Bildungsrats vom 20. März 2013 "Projekt Sek I plus. Weiteres Vorgehen Teilprojekt Neugestaltung 9. Schuljahr",

### **beschliesst:**


1. Die Konzeptphase Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr wird abgeschlossen. Das Konzept und die Standards bilden die Grundlage für die Umsetzungsphase Sek I plus in den gemeindlichen Schulen.
2. Das Konzept und die Standards Sek I plus zur Neugestaltung 9. Schuljahr werden vorbehältlich des Beschlusses des Regierungsrates verabschiedet.
3. Die Direktion für Bildung und Kultur wird beauftragt, die rechtlichen Anpassungen, die sich aus der Umsetzung ergeben, auszuarbeiten. Sie sollen auf Schuljahr 2015/16 mit den allenfalls notwendigen Übergangsbestimmungen in Kraft gesetzt werden.
4. Der Gemeinderat erstattet Bericht an den Bildungsrat über den Stand der Umsetzung in den Gemeinden (gemäss SchulG § 60 Abs. 2).
5. Die Direktion für Bildung und Kultur stellt Antrag an den Regierungsrat, den Ausführungen zu den Kosten für die Umsetzung des Projekts Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr zuzustimmen.
6. Mitteilung an:
  - Regierungsrat
  - Amt für gemeindliche Schulen

Seite 2/8

Bildungsrat



Stephan Schleiss  
Präsident



Christoph Bucher  
Generalsekretär

- A. Der Regierungsrat hat im Frühjahr 2010 im Rahmen eines öffentlichen Submissionsverfahrens den Auftrag zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I erteilt. Ende 2011, nach Vorliegen des Grundlagenberichts, hat der Bildungsrat beschlossen, die Neugestaltung des 9. Schuljahres prioritär anzugehen. Nach Vorliegen des Konzepts "Neugestaltung 9. Schuljahr" und einer breiten Vernehmlassung hat der Bildungsrat an seiner Sitzung vom 20. März 2013 entschieden, das Projekt "Sek I plus: Neugestaltung 9. Schuljahr" unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu überarbeiten. An seiner Sitzung vom 15. Januar 2014 hat der Bildungsrat die überarbeiteten Unterlagen (Konzept, Standards, Planungshilfe) Neugestaltung 9. Schuljahr diskutiert, einzelne Themen an der Sitzung vom 19. Februar 2014 vertieft und beschlossen, dass der Bildungsrat im Sommer 2014 das bereinigte Konzept und die Standards verabschiedet und zur Umsetzung in den Gemeinden freigibt.
- B. Ziel der Neugestaltung 9. Schuljahr im Projekt Sek I plus ist, dass alle Schülerinnen und Schüler ihr individuelles Leistungspotenzial realisieren können, um sich noch besser auf die Sekundarstufe II vorbereiten zu können. Alle sollen ein realistisches Laufbahnziel gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen anstreben und im Hinblick darauf gezielt Kompetenzen erwerben, indem sie Stärken stärken und Lücken schliessen. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler werden für den Übertritt in eine anspruchsvolle Berufslehre oder an eine Mittelschule gefördert. Für die Unterstützung dieser Zielerreichung schafft die Schule Lerngelegenheiten für kompetenzorientiertes, eigenverantwortliches und kooperatives Lernen.
- C. Das Konzept Sek I plus gibt einen Überblick über die vier Elemente und beschreibt die Mittel zur Umsetzung. Es richtet sich v.a. an Schulleitungen, Schulpräsidien und Schulkommissionen. In den Standards werden die kantonalen Rahmenvorgaben zum neugestalteten 9. Schuljahr festgehalten, in dem zu allen vier Elementen Standards formuliert werden. Diese wurden in Anlehnung an die Vorgaben im Rahmenkonzept "Gute Schulen – Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen" erarbeitet und bieten insbesondere den Schulleitungen und Schlüsselpersonen die Grundlage zur Umsetzung. Die Standards bilden die zu erreichenden Entwicklungsziele der Zuger Schulen ab. Formal verbindlich sind die rechtlichen Vorgaben (vgl. Punkt D).
- Die Rückmeldungen zum Konzept und den Standards (Stand Dezember 2013) aus der Projektgruppe Sek I plus, aus der Arbeitsgruppe Lehrpersonen und aus den Anspruchsgruppen allgemeinbildende Schulen, Wirtschaft/Gewerbe und berufsbildende Schulen flossen in die Bereinigung ein. Zudem wurden Rückmeldungen der Rektorenkonferenz, der Schulpräsidentenkonferenz und von den gemeindlichen Schlüsselpersonen eingeholt. Die Projektgruppe Sek I plus hat an ihrer Sitzung vom 19. Mai 2014 das Konzept und die Standards Sek I plus verabschiedet.

Mit dem Vorliegen des bereinigten Konzepts und der Standards wird die Konzeptphase Sek I plus abgeschlossen.

Die Planungshilfe für Lehrpersonen gibt Anregungen, wie die Standards konkret umgesetzt werden können. In der Planungshilfe finden sich Arbeitshilfen, Hinweise auf Instrumente und Vorlagen zur Umsetzung der Standards, Verweise auf die verbindlichen Formulare, Links und weiterführende Literatur. Die Planungshilfe hat empfehlenden Charakter und steht den Lehrpersonen und besonders den gemeindlichen Schlüsselpersonen für die Umsetzungsphase und speziell auch für die Vorbereitung dazu ab Herbst 2014 zur Verfügung.

- D. Mit der Umsetzung der Neugestaltung 9. Schuljahr sind rechtliche Anpassungen verbunden. Diese werden in spezifischen Beschlüssen thematisiert und sind hier in tabellarischer Übersicht aufgelistet. Die rechtlichen Grundlagen treten auf Sommer 2015 mit entsprechend auf die Umsetzung angepassten Übergangsbestimmungen in Kraft.

Rechtserlass	Thema	Zeitplanung
Verordnung zum Schulgesetz	– Niveaufach Englisch (§ 7) <sup>1</sup>	– 1. Lesung RR Herbst 2014 – Vernehmlassung Herbst/Winter 2014 – 2. Lesung RR Frühjahr 2015
Beschluss BR	– Ergänzung zur Studententafel: Projektunterricht <sup>2</sup>	– 2. Halbjahr 2014
Beschluss BR	– Ergänzung Stellwerk 8-Test: Modul Texte schreiben <sup>4</sup>	– 2. Halbjahr 2014
Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen	– Zuweisung zu Niveaufächern (§ 26) <sup>1</sup> – Lernvereinbarung im Orientierungsgespräch (§ 7) <sup>3</sup> – Dokumentation der Lernvereinbarung im Zeugnis (neu) <sup>3</sup> – Zeugniseintrag Projektunterricht (§ 22 Abs. 3) <sup>2</sup> – Abschlussarbeit (neu) <sup>2</sup> – Stellwerk 8-Test (neu) <sup>4</sup>	– 1. Lesung BR Herbst 2014 – Vernehmlassung Herbst/Winter 2014 – 2. Lesung BR Frühjahr 2015

<sup>1</sup>Der Bildungsrat hatte am 18. Februar 2009 beschlossen, das Fach Englisch vorerst nicht als Niveaufach zu führen. Dabei wurde festgehalten, dass dieser Auftrag als Übergang bis zur Schaffung neuer Strukturen auf der Sekundarstufe I gelte und dann das weitere Vorgehen geprüft werden soll. Aufgrund der Erfahrungen und der neuen Strukturen im Rahmen der Neugestaltung 9. Schuljahr soll künftig Englisch als drittes Niveaufach angeboten werden.

<sup>2</sup>Die Neugestaltung 9. Schuljahr sieht gemäss Element 3.3 neben dem Lernstudio und den Wahlfächern und dem begleiteten Studium den Projektunterricht als obligatorisches Fach zur Förderung des eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens vor. Im 9. Schuljahr wird je eine Zeiteinheit Lebenskunde und eine Zeiteinheit Welt-/umweltkundliches Projekt für den Projektunterricht eingesetzt. Die Inhalte der Projekte im 1. Semester basieren auf Inhalten dieser zwei Fächer. Im Rahmen des Projektunterrichts wird zeitgleich auch die Abschlussarbeit eingeführt. Die für den Projektunterricht notwendige geringfügige Anpassung der Stundentafel gilt als Übergang bis zum Beschluss der neuen Stundentafel im Zusammenhang mit der Umsetzung des Lehrplans 21. Sobald Schulen den Projektunterricht einführen, wird dieses Fach im Zeugnis mit "besucht" ausgewiesen. Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt am Ende des zweiten Semesters im Zeugnis mit einem Zusatzblatt. Dieses Formular wird im Lehreroffice integriert.

<sup>3</sup>Die Lernvereinbarung (Element 2.2) bildet die Grundlage für die individuelle Förderung im 9. Schuljahr. Sie wird auf der Basis der Standortbestimmung erstellt und im Orientierungsgespräch des 8. Schuljahres besprochen. Im 9. Schuljahr werden die Zielsetzungen der Lernvereinbarung umgesetzt. Die Zielsetzungen werden am Ende des 2. Semesters mit einem Zusatzblatt im Zeugnis dokumentiert. Das Formular zur Dokumentation der Lernvereinbarung wird im Lehreroffice integriert.

<sup>4</sup>Teil der Standortbestimmung ist der Stellwerk 8-Test, der seit dem Schuljahr 2010/11 verbindlich im 8. Schuljahr durchgeführt wird. Es gelten weiterhin die Vorgaben gemäss Auftrag zur Einführung von Stellwerk 8 an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug (Beschluss Bildungsrat vom 14. April 2010). Neu soll auch das Modul "Texte schreiben" angeboten werden. Der schriftliche Ausdruck ist insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschule besuchen oder eine anspruchsvolle Berufslehre wählen möchten, wichtig. Das Modul wird jeweils im Dezember oder Januar durchgeführt.

- E. Die Projektkosten für die kantonale Projektbegleitung und -beratung durch das Kernteam Sek I plus, Einführungsveranstaltungen sowie Kosten für die Erarbeitung von Umsetzungsmaterialien werden vollumfänglich vom Kanton übernommen (vgl. Tabelle 1). Die Kosten für die gemeindliche Projektleitung gehen zulasten der Gemeinden (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 1: Projektkosten, die der Kanton übernimmt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Projektleitung	65'000.-							
Projektorganisation, Arbeitsgruppen und Kernteam	93'400.-	100'000.-	100'000.-	100'000.-	60'000.-	60'000.-	60'000.-	30'000.-
Unterlagen	20'000.-	10'000.-	5'000.-	5'000.-	5'000.-			
Anpassungen LO		15'000.-	5'000.-	5'000.-				
Einführungsveranstaltungen	12'000.-	12'000.-						
Evaluation								30'000.-

Tabelle 2: Gemeindliche Umsetzungskosten

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Lokale Projektorganisation (Empfehlung 2-3 Zeiteinheiten)	6'500.- bis 10'000.-	13'000.- bis 20'000.-	13'000.- bis 20'000.-	13'000.- bis 20'000.-	13'000.-	13'000.-	13'000.-	6'500.- bis 10'000.-
Lehrmittel	Im Rahmen des regulären Budgets							
Weiterbildung	Im Rahmen des Gesamtangebots							
Einrichtung persönliche Arbeitsplätze (fakultativ)	200.- bis 400.-/Sch., je nach Einrichtung einmalig oder wiederkehrend							
Schulbauten	Im Rahmen der regulären Schulraumplanung							

Das Lernstudio (Element 3.1) kann ohne zwingende und vorgängige bauliche Anpassungen umgesetzt werden. Die zeitlichen Vorgaben und die im Lernstudio unterrichteten Fächer entsprechen dem Entwicklungsziel der Zuger Schulen.

Die Weiterbildung findet im Rahmen des regulären Weiterbildungsangebots statt. Es werden sowohl Kurse als auch Holkursangebote ins Programm der Weiterbildung & Beratung der Pädagogischen Hochschule Zug aufgenommen. Viele der Weiterbildungsangebote mit Schwerpunkt Sek I plus beziehen sich auf den kompetenzorientierten Unterricht und damit auf ähnliche und gleiche Inhalte, wie sie mit der Umsetzung des Lehrplans 21 angeboten werden.

Eine Kostensteigerung für Lehrmittel aufgrund der Umsetzung des Projekts Sek I plus ist nicht vorzusehen.

- F. Mit dem Abschluss der Konzeptphase starten die gemeindlichen Schulen in die Umsetzungsphase. Das Konzept, die Standards und die Planungshilfe unterstützen die gemeindlichen Schlüsselpersonen bei der Umsetzungs Vorbereitung und der konkreten Umsetzung. Zudem werden sie dabei von der kantonalen Projektleitung und dem Kernteam Sek I plus unterstützt. Weiterbildungen in Form von Kursen und Holkursen werden von der Weiterbildung & Beratung der Pädagogischen Hochschule Zug angeboten. Die Schulen setzen die Neugestaltung 9. Schuljahr im Rahmen ihres Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesses um. Sie knüpfen dabei an den Vorarbeiten des Projekts "Gute Schulen" an und gestalten den gemeindlichen Fahrplan unter Berücksichtigung der gemeindeinternen Voraussetzungen und Schwerpunktsetzungen (vgl. Abbildung: Umsetzung Neugestaltung 9. Schuljahr).

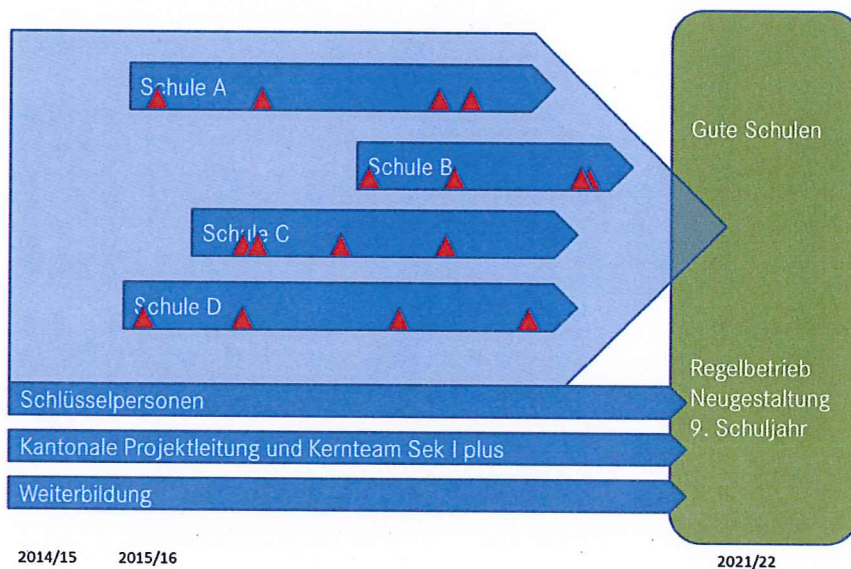


Abbildung: Umsetzung Neugestaltung 9. Schuljahr

Die Umsetzungsphase dauert bis zum Sommer 2021. Ab Schuljahr 2021/22 läuft das neugestaltete 9. Schuljahr im Regelbetrieb.

- G. Über den Stand der Umsetzung des neugestalteten 9. Schuljahres an den gemeindlichen Schulen erstattet der Gemeinderat dem Bildungsrat gemäss Schulgesetz § 60 Abs. 2 jährlich Bericht. Erstmals werden in der Erhebung von 2015 (Berichterstattung zum Schuljahr 2014/15) Fragen zur Umsetzung aufgenommen und bis zum Ende der Umsetzungsphase (November 2021 Berichterstattung zum Schuljahr 2020/21) fortgeführt.

**Information nötig**

nein

ja, intern

ja, extern

---

**Zuständig**

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren  Sonstiges

---

**mittels**

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

---

**Veröffentlichung auf**

Internet

Intranet

Sonstiges

---